

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. August 2018

752. Strassen (Niederweningen, 17 Wehntalerstrasse, Ausbau Busbahnhof und Strasseninstandsetzung, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Wehntalerstrasse auf dem Gemeindegebiet Niederweningen zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als Hauptverkehrsstrasse Nr. 17 geführt. Zur Werterhaltung und aus Gründen der Verkehrssicherheit muss die 17 Wehntalerstrasse auf dem Teilstück Kantonsgrenze Aargau bis Surbwisenweg instand gesetzt werden. Auf dem Bahnhofvorplatz befinden sich eine Bushaltestelle mit Wendeschleife, Kurzzeitparkplätze und ein Velounterstand. Der Vorplatz soll neu angeordnet und die Anzahl der Bushaltestellen für ein direktes Anfahren der Buslinien erhöht werden. Die Verkehrssituation im Umfeld des Bahnhofs weist Defizite bei der Erschliessung für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer auf.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Niederweningen und der Abteilung Tiefbau des Kantons Aargau sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Neubau eines hindernisfreien Busbahnhofs mit drei Bushaltestellen;
- Neubau eines Rad- und Gehwegs im Bahnhofbereich;
- Neubau der Mittelinsel mit einem Fussgängerübergang;
- Neubau einer hindernisfreien Zugangsrampe zur Personenunterführung Binzacher;
- Instandsetzung des Strassenbelags der Wehntalerstrasse;
- Anpassung und Erneuerung der Strassenentwässerung;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung;
- Anpassung der Randabschlüsse an die neue Fahrbahngeometrie und Erneuerung des Fahrbahnbelaags;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektpolygon.

Der Gemeinderat Niederweningen hat das Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit Schreiben vom 27. Juni 2014 zur Kenntnis genommen.

Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 23. Mai bis 23. Juni 2014 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit als möglich berücksichtigt worden. Die öffentliche Auflage des Baupro-

jets und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 16. September bis 17. Oktober 2016. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

B. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Projekt mit Schreiben vom 5. Juni 2014 aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich beurteilt. Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Das Immobilienamt wird beauftragt, die Abtretungsverträge auszuarbeiten. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 30. Mai 2018 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	160 000
Bauarbeiten	3 726 000
Nebenarbeiten	516 000
Technische Arbeiten	908 600
Total	5310600

Da die Beiträge der Gemeinde Niederweningen und des Kantons Aargau noch nicht rechtsverbindlich zugesichert wurden, ist eine Bruttoausgabe zu beschliessen. Die Beträge werden der Gemeinde Niederweningen und dem Kanton Aargau nach Baufortschritt in Rechnung gestellt. Die Einnahmen sind dem Konto 8400.6320080000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen bzw. dem Konto 8400.6310080000, Investitionsbeiträge von Kantonen Staatsstrassen, für das Objekt 84S-80481 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich wie folgt:

	Kanton ZH in Franken	Kanton AG in Franken	Gemeinde in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen Anteil öV	120 500	405 000	371 400	896 900
Staatsstrassen	1 733 400			1 733 400
Baulicher Unterhalt				
Fussgängeranlagen	647 700		647 700	1 295 400
Erneuerung Staatsstrassen	1 069 000			1 069 000
Fahrradanlagen			315 900	315 900
Total	3 570 600	405 000	1 335 000	5 310 600

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Ausgabe von Fr. 5310600 zu bewilligen. Davon sind eine gebundene Ausgabe von Fr. 1733400 zulasten der Erfolgsrechnung und eine gebundene Ausgabe von Fr. 1069000 sowie eine neue Ausgabe von Fr. 2508200 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 5310600 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	33%	1733 400		1733 400
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 80020	17%		896 900	896 900
Staatsstrassen Anteil öV (federführend)				
Konto 8400.50100 00000	24%		1295 400	1295 400
Fussgängeranlagen				
Konto 8400.50130 00000	6%		315 900	315 900
Fahrradanlagen				
Konto 8400.50111 00000	20%	1 069 000		1 069 000
Erneuerung Staatsstrassen				
Total	100%	2802 400	2508 200	5310 600

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung sind die mit Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 748/2013 und 1184/2017 bewilligten Ausgaben von insgesamt Fr. 400 000 enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht, unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 1740 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 60 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Kapitalfolgekosten			
		Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz	Betrag Fr.
Staatsstrassen Anteil öV	7%	120 500	1 000	2,5%	3 000
Fussgängeranlagen	35%	647 700	5 000	2,5%	16 000
Erneuerung Staatsstrassen	58%	1 069 000	8 000	2,5%	27 000
Zwischentotal			14 000		46 000
Total	100%	1837 200			60 000

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-80481, Gemeinde Niederweningen, 17 Wehntalerstrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile für Staatsstrassen Anteil öV, Staatsstrassen Baulicher Unterhalt, Fussgängeranlagen, Fahrradanlagen, Erneuerung Staatsstrassen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2018 enthalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Neubau eines Busbahnhofs, eines Rad- und Gehwegs, einer Mittelinsel mit einem Fussgängerübergang und einer Rampe, die Erneuerung und Anpassung der Wehntalerstrasse, den Ersatz der gesamten Strassenentwässerung sowie die Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung an der 17 Wehntalerstrasse, Gemeinde Niederweningen, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 2802400 und eine neue Ausgabe von Fr. 2508200, insgesamt Fr. 5310600, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 3577200 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 1773400 zulasten der Erfolgsrechnung.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Indexstand April 2018)

IV. Die Verfügungen des Tiefbauamts Nrn. 784/2013 und 1184/2017 werden aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, wird mit dem Landerwerb nach §§ 18ff. StrG beauftragt. Sie wird ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben sowie Verträge zu schliessen, Prozesse zu führen oder Vergleiche zu treffen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Tiefbau, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (E), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli